

Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Staatssekretär

An den Vorsitzenden
des Finanzausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/6138

nachrichtlich

Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

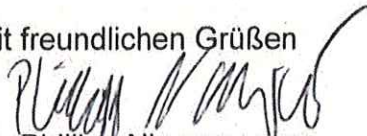
30. Mai 2016

**Unentgeltliche Übertragung von Hafenumflächen an die Stadt Wyk auf Föhr gemäß § 16
Abs. 1 Nr. 2 Haushaltsgesetz 2016
Vorlage des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Lan-
des Schleswig-Holstein vom 23. April 2016**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die beiliegende Vorlage übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme der Übertragung
an die Stadt Wyk auf Föhr.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Philipp Nimmermann

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie
Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Minister

Vorsitzender
des Finanzausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofes
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

über das
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

23. April 2016

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Stadt Wyk auf Föhr (a.F.) betreibt und unterhält seit den 1960er Jahren den dortigen Fährhafen und seit Mitte der 1980er Jahre auch den Sportboothafen und den Fischereihafen. Die Hafenanlagen wurden seitdem mehrfach erweitert und modernisiert, u.a. im Zuge der Erweiterung des Fährhafens im Jahr 2010. Die Eigentumsverhältnisse waren in dem Bereich des Wyker Hafens bislang teilweise ungeklärt. Dies war auch auf fehlende Eigentumsregelungen auf Grundlage des Preußischen Wasserrechts zurückzuführen.

Da sämtliche Aufwendungen für Investitionen und den laufenden Betrieb des Hafens durch die Stadt Wyk a.F. getragen wurden, bestand immer das gemeinsame Grundverständnis von Bund, Land Schleswig-Holstein und Stadt Wyk a.F., dass die Eigentumsverhältnisse so zu klären wären, dass am Ende die Stadt Wyk a.F. (Städtischer Hafenbetrieb) als Eigentümerin des Wyker Hafens im Grundbuch eingetragen werden soll.

Für den Teil der Flächen des ursprünglichen Hafens (des heutigen Binnenhafens), für den es bislang kein Grundbuch gab, hat das Amtsgericht Niebüll im Jahr 2015 auf Antrag und zu Gunsten der Stadt Wyk a.F. (Städtischer Hafenbetrieb) ein Grundbuchanlegungsverfahren durchgeführt. In der beigelegten Übersichtskarte sind die Flächen, die jetzt im Eigentum der Stadt Wyk a.F. stehen, gelb umrandet.

Die Flächen außerhalb des ursprünglichen Hafens Wyk a.F. gehörten zur Bundeswasserstraße Nordsee. Seit den 1960er Jahren hat die Stadt Wyk a.F. die Hafenanlagen mehrfach erweitert. Für diese Erweiterungsflächen wurde im Jahr 2012 ein Grundbuch zu Gunsten der Bundesrepublik Deutschland (Bundeswasserstraßenverwaltung) angelegt.

Nach § 1 Abs. 3 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) stehen einem Land unentgeltliche Nutzungsbefugnisse an dem Eigentum des Bundes an den Seewasserstraßen zu, wenn unter anderem die Nutzung öffentlichen Interessen dient und der Bund durch die Nutzung nicht in der Erfüllung seiner Verwaltungsaufgaben beeinträchtigt wird. Falls durch die Nutzung Land- und Hafenflächen gewonnen und hierauf Bauwerke errichtet werden, wird das Land kraft Gesetzes ohne eigenes Zutun Eigentümer der Anlagen.

Schriftliche Unterlagen über die Geltendmachung von Nutzungsbefugnissen des Landes gegenüber der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes für die Wyker Hafenflächen aus der Zeit des Ausbaues liegen nicht vor. Bund und Land sind sich aber sicher, dass das Land von seinem unentgeltlichen Nutzungsrecht an diesen Flächen in den 1960er Jahren ausdrücklich Gebrauch gemacht hat und dass das Land daher Eigentümer dieser Flächen geworden ist.

Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (jetzt Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie – MWAVT) hat die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) mit Schreiben vom 19.11.2008 und Ergänzung vom 05.07.2011 gebeten, dies entsprechend schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung der WSV (Schreiben vom 07.12.2012) und die Bewilligung der WSV zur Berichtigung des Grundbuches zu Gunsten des Landes (Schreiben vom 18.12.2012) liegen dem MWAVT vor und sind in der Anlage beigelegt.

Die Stadt Wyk a.F. hatte die Übertragung der Hafenflächen an den Städtischen Hafenbetrieb Wyk im Oktober 2007 beim Land beantragt. In Abstimmung mit der WSV und dem Schleswig-Holsteinischen Wirtschafts- und Verkehrsministerium hatte sie ihren Antrag im Juli 2011 ergänzt.

Da das Land im Wyker Hafen zu keinem Zeitpunkt Eigentum für eigene Zwecke begründen, sondern diese Rechtsposition stets nur in durchleitender Funktion wahrnehmen wollte, soll das nach § 1 Abs. 3 WaStrG an das Land übergegangene Eigentum nun antragsgemäß auf die Stadt Wyk a.F. (Städtischer Hafenbetrieb) weiter übertragen werden.

Die Übertragungen der Nutzungsbefugnisse und des Eigentums sollen auch im Verhältnis Land zur Stadt Wyk a.F. unentgeltlich erfolgen. Dies ist aufgrund der Tatsache gerechtfertigt, dass die Stadt Wyk a.F. den Hafen seit den 1960er Jahren auf eigene Kosten und mit allen Rechten und Pflichten selbst betreibt und unterhält. Darüber hinaus wird das erhebliche Landesinteresse an dem Vorhalten des Wyker Hafens durch die Gewährung von Finanzhilfen des Landes für Ausbaumaßnahmen dokumentiert.

Gemäß Wertgutachten der GMSH beträgt der Verkehrswert der zu übertragenden Flächen rd. 1,3 Mio. €. Demgegenüber sind der Stadt Wyk a.F. allein in den vergangenen zehn Jahren mehr als 4 Mio. € Kosten für Unterhaltungsmaßnahmen entstanden. Darüber hinaus hat die Stadt Wyk a.F. die Hafeninfrastuktur laufend modernisiert, zuletzt in 2010 mit einer Investitionssumme von etwa 4 Mio. € (einschließlich einer Landesförderung in Höhe von rd. 2,4 Mio. €). Aktuell plant die Stadt Wyk a.F. (Städtischer Hafenbetrieb) die Umgestaltung und Erweiterung der alten Mole. Ein entsprechender Förderantrag für diese Maßnahme liegt dem MWAVT vor. Das Investitionsvolumen wird voraussichtlich 8 – 10 Mio. € betragen.

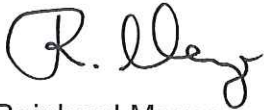
Im Einzelnen sollen die Nutzungsbefugnisse und das Eigentum an den Flurstücken 202 bis 208, 356, 411 bis 413 der Flur 1 Gemarkung Wyk a.F. in Größe von insgesamt 103.365 m² übertragen werden. Die Flächen sind in der beiliegenden Übersichtskarte orange umrandet.

Die tatsächliche Nutzung des Wyker Hafens und die allgemeine Zugänglichkeit werden durch die Übertragung des Eigentums nicht geändert. Stadt Wyk a.F. (Städtischer Hafenbetrieb) und Land Schleswig-Holstein erhalten Rechtssicherheit für künftige Investitionen in die Hafeninfrastuktur und mögliche Landesförderungen.

Das Finanzministerium stimmt der unentgeltlichen Übertragung von Nutzungsbefugnissen und des Eigentums nach § 63 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 LHO zu. Da die in Rede stehenden Flächen größer als 5000 m² sind, ist der Finanzausschuss nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 des Haushaltsgesetzes 2016 zu unterrichten.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Reinhard Meyer

Anlagen

Auszug aus dem Liegenchaftskataster

Liegenchaftskarte 1:2000

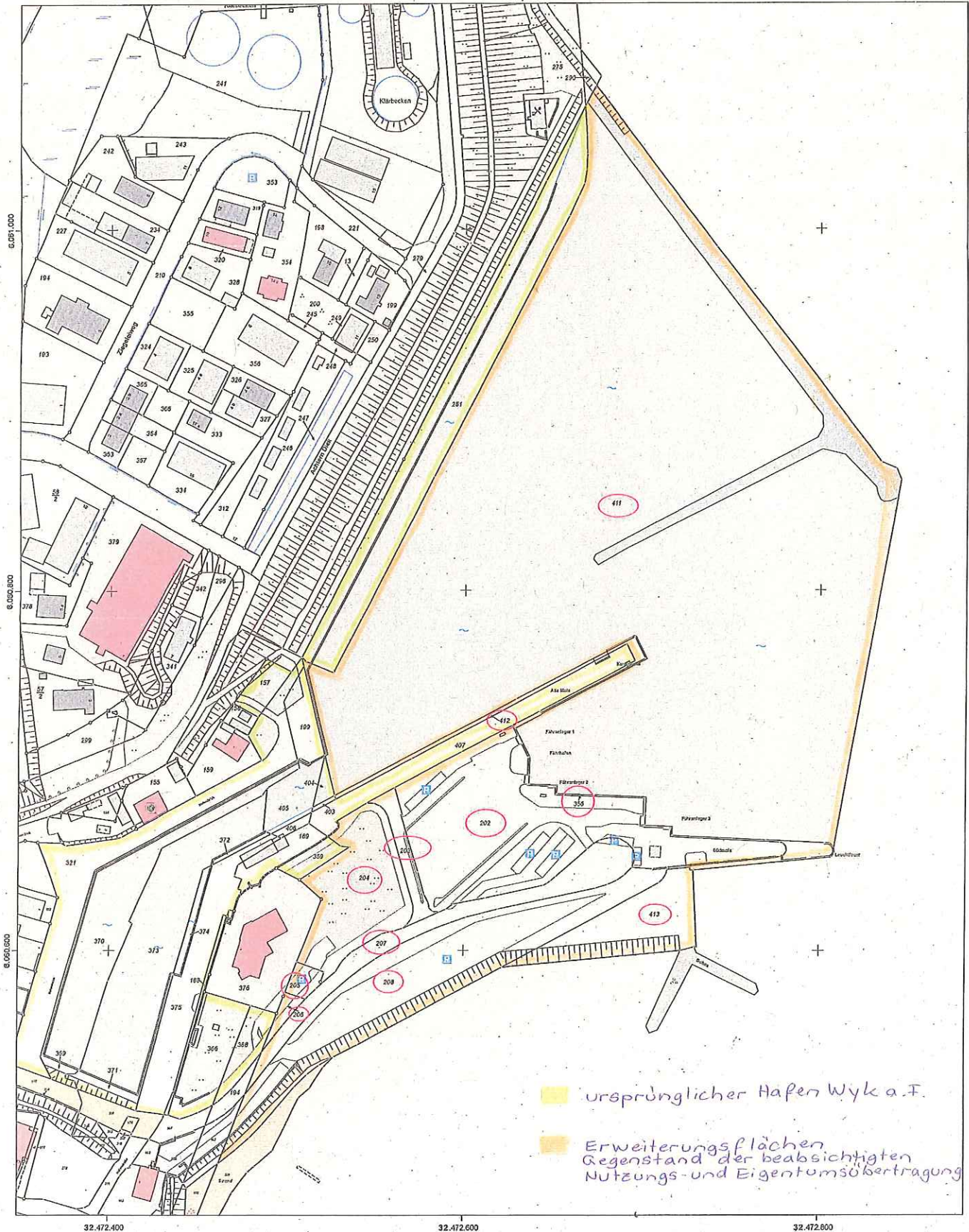
Erstellt am 20.10.2015

Flurstück: 202
Flur: 1
Gemarkung: Wyk

Gemeinde: Wyk auf Föhr
Kreis: Nordfriesland

Landesamt für
Vermessung und Geoinformation
Schleswig-Holstein

Erteilende Stelle: LVermGeo SH
Mercatorstraße 1
24106 Kiel
Telefon: 0431-383-0
E-Mail: Poststelle@LVermGeo.landsh.de



ursprünglicher Hafen Wyk a.F.
Erweiterungsflächen
Gegenstand der beabsichtigten
Nutzungs- und Eigentumsübertragung

Für den Maßstab dieses Auszugs aus dem Liegenchaftskataster ist der ausgedruckte Maßstabsbalken maßgebend.
Dieser Auszug ist maschinell erstellt und wird nicht unterschrieben. Vervielfältigung, Umarbeitung, Veröffentlichung und Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein oder zum eigenen Gebrauch (§9 Vermessungs- und Katastergesetz i.d.F. vom 12.09.2004, geändert durch Gesetz vom 15.12.2010).

4g

20. Nov. 2008

Ministerium für Wissenschaft,
Wirtschaft und Verkehr
des Landes Schleswig-Holstein

Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr |
Postfach 71 28 | 24171 Kiel

1) Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord
- M 2.32 o.V.i.A. -
Hindenburgufer 247
24106 Kiel

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: 624.77-1-38
Meine Nachricht vom:

Jörn Schuppenhauer
joern.schuppenhauer@wimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-4751
Telefax: 0431 988-4814

19.11.08

**Übertragung von Nutzungsbefugnissen nach § 1 Abs. 3 WaStrG
hier: Seewasserstraße Nordsee – Stadt Wyk auf Föhr**

Sehr geehrter Herr Czerny,

unter Bezugnahme auf das Schreiben der Stadt Wyk auf Föhr – Städtischer Hafenbetrieb – vom 30.10.07, das Ihnen in Kopie zugegangen ist, erkläre ich für das Land Schleswig-Holstein, nach § 1 Abs. 3 WaStrG Bundeseigentum an dem Küstengewässer Nordsee unentgeltlich nutzen zu wollen. Die Erklärung erstreckt sich auf die im anliegenden Lageplan gelb gekennzeichneten Land- und Wasserflächen.

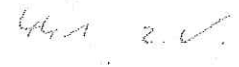
Die Nutzung dient dem öffentlichen Interesse. Der Sportboothafen einschließlich Fischerhafen sowie der Fährhafen und die zugehörigen Landflächen werden öffentlich betrieben. Ich beabsichtige, die Nutzungsbefugnisse und das gewonnene Eigentum auf den Städtischen Hafenbetrieb zu übertragen.

Ich bitte um Bestätigung, dass durch die Maßnahmen die Erfüllung von Verwaltungsaufgaben des Bundes nicht beeinträchtigt wird.

Mit freundlichen Grüßen


Jörn Schuppenhauer

Anlagen: Auszug aus dem Liegenschaftskataster

2) 

bw.

Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr |
Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord
- M 2.32 o.V.i.A. -
Hindenburgufer 247
24106 Kiel

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: 624.77-1-38
Meine Nachricht vom:

Gesine Appel
Gesine.appel@wimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-4416
Telefax: 0431 988-617 4416

5.7.2011

**Übertragung von Nutzungsbefugnissen nach § 1 Abs. 3 WaStrG
hier: Seewasserstraße Nordsee – Stadt Wyk auf Föhr, Ergänzung**

Sehr geehrter Herr Czerny,

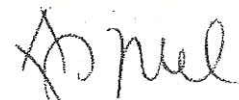
unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 11.7.2011 der Stadt Wyk auf Föhr – Städtischer Hafenbetrieb –, das den ursprünglichen Antrag vom 30.10.2007 ergänzt, erkläre ich für das Land Schleswig-Holstein, nach § 1 Abs. 3 WaStrG Bundeseigentum an dem Küstengewässer Nordsee unentgeltlich nutzen zu wollen. Diese Erklärung erstreckt sich auf die Wasser- und gewonnenen Landflächen im jetzigen Ausbauzustand und ergänzt meine Erklärung vom 19.11.08 um die im Zuge der Erweiterung des Fährhafens im Jahr 2010 neu geschaffenen Landflächen.

Die Nutzung dient dem öffentlichen Interesse. Der Sportboothafen einschließlich Fischerhafen sowie der Fährhafen und die zugehörigen Landflächen werden öffentlich betrieben. Ich beabsichtige, die Nutzungsbefugnisse und das gewonnene Eigentum auf den Städtischen Hafenbetrieb zu übertragen.

Ich bitte um Bestätigung, dass durch die Maßnahmen die Erfüllung von Verwaltungsaufgaben des Bundes nicht beeinträchtigt wird.

Die o.g. Anträge der Stadt Wyk auf Föhr sind als Kopie beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Gesine Appel



WSV.de

Wasser- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord
Hindenburgufer 247 • 24106 Kiel

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr
und Technologie des Landes Schleswig-Holstein
Frau Appel
Postfach 71 28
24171 Kiel

Wasser- und
Schifffahrtsdirektion Nord
Hindenburgufer 247
24106 Kiel

Ihr Zeichen
624.77-1-38

Meln Zeichen
142.6/56.19

07.12.2012

Jan-Dirk Grüneberg
Telefon +49 (0)431 3394 6620
Jan-Dirk.Grueneberg@
wsv.bund.de

Zentrale +49 (0)431 3394 0
Telefax +49 (0)431 3394 6399
wsd-nord@wsv.bund.de
www.wsd-nord.wsv.de

**Erklärung des Landes Schleswig-Holstein zur Übertragung von
Nutzungsbefugnissen gem. § 1 Abs. 3 Bundeswasserstraßengesetz
(WaStrG)**

hier: Bereich Hafen Wyk auf Föhr

Ihre Erklärungen vom 19. November 2008 und 05. Juli 2011
Ihr Aktenzeichen: 624.77-1-38

Sehr geehrte Frau Appel,

zur Klärung der Nutzungs- und Eigentumsverhältnisse fand in Anlehnung an die Regelungen im Bereich Perlebucht Büsum eine Information und Abstimmung schriftlicher und persönlicher Art über die Nutzung von bundeseigenen Flächen in dem o. a. Bereich auf der Grundlage des WaStrG gemäß § 1 Abs. 3 statt. Unter Bezugnahme auf Ihre Schreiben vom 19. November 2008 und 05. Juli 2011 teile ich mit, dass gegen die Inanspruchnahme der unentgeltlichen Nutzung einer Wasserfläche in der Bundeswasserstraße Nordsee durch das Land Schleswig-Holstein nach § 1 Abs. 3 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) im Bereich des Hafens Wyk auf Föhr keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Über die rechtliche Einordnung der Inanspruchnahme der Flächen durch das Land Schleswig-Holstein und die Gemeinde, sowie über die Eigentums- und Zuständigkeitsverhältnisse sind in der Vergangenheit mehrere Klärungsversuche mit dazwischen liegenden mehrjährigen



WSV.de

Wasser- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

Ruhephasen vorgenommen worden. Zu keiner Zeit strittig waren dabei der Nutzungswillen des Landes und der Gemeinde und Art und Umfang der dort ausgeübten und von der WSV geduldeten Nutzung. Im Lichte der zwischenzeitlich ergangenen Rechtsprechung zur unentgeltlichen Nutzung und der Auslegung des Begriffs der öffentlichen Interessen in § 1 Abs. 3 WaStrG erscheint es daher sachgerecht, entsprechend Ihrer Erklärungen vom 19. November 2008 und 05. Juli 2011 die unentgeltliche Nutzung auf den Zustand zu Beginn der Nutzung ab den 1960er Jahren (Flächen aus Kartenmaterial vom 05. Juli 2011) abzustellen.

Die Befugnis zur unentgeltlichen Nutzung durch das Land Schleswig-Holstein nach § 1 Abs. 3 WaStrG in dem genannten Bereich steht unter folgendem Vorbehalt:

1. Das Land übernimmt die Nutzfläche und die Anlagen in dem Zustand, der im Zeitpunkt der Erklärung vorgelegen hat.
2. Die Überlassung der unentgeltlichen Nutzung ersetzt nicht die für die Nutzung der Wasserfläche sowie die für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen erforderlichen Verwaltungsakte nach dem Bundeswasserstraßengesetz.
3. Das Land wird im Rahmen der Nutzung die Änderung vorhandener Anlagen oder deren Beseitigung sowie die Errichtung neuer Anlagen dem Wasser- und Schifffahrtsamt Tönning schriftlich anzeigen. Das gilt auch für Anschüttungen, Abgrabungen und Vertiefungen der Nutzfläche.
4. Das Land übt die Nutzung so aus, dass der Zustand der Wasserstraße, der Zustand und der Betrieb der Schifffahrtsanlagen und der Schifffahrtszeichen sowie die Schifffahrt nicht beeinträchtigt werden.
5. Das Land erhält und unterhält auf seine Kosten die Nutzfläche und die Anlagen in ordnungsgemäßem Zustand. Baggerarbeiten bedürfen einer strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung des Wasser- und Schifffahrtsamtes Tönning.
6. In den Wasserflächen und ihren Zufahrten, und zwar auch soweit die Zufahrten außerhalb der Nutzfläche liegen, hält der Nutzer bis zum bezeichneten Fahrwasser die für seine Nutzung erforderliche Wassertiefe vor. In den Bereichen, in denen die genutzte Fläche



WSV.de

Wasser- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

- unmittelbar an das bezeichnete Fahrwasser grenzt, sind die geplanten Maßnahmen dem Wasser- und Schifffahrtsamt Tönning gemäß § 3 Abs. 1 WaStrG anzuzeigen. Gegebenenfalls bedürfen diese Maßnahmen einer strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung.
7. Das Land hat die Verkehrssicherungspflicht für die Nutzfläche und die Anlagen, bei den Wasserflächen auch für die Zufahrten bis zum bezeichneten Fahrwasser.
 8. Überträgt das Land die Nutzung auf den Städtischen Hafenbetrieb Wyk auf Föhr, so sind die Pflichten aus der Übernahme der Nutzung durch das Land Schleswig-Holstein auf den Städtischen Hafenbetrieb Wyk auf Föhr zu übertragen.
 9. Entfallen die Voraussetzungen für die unentgeltliche Inanspruchnahme an der Nutzung nach § 1 Abs. 3 WaStrG, so hat das Land die Nutzfläche und die Anlagen in den ursprünglichen Zustand oder, soweit die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung einwilligt, in einen den veränderten Verhältnissen angepassten ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
 10. Der Nutzer bzw. der künftige Eigentümer der von der Bundeswasserstraße ausgegrenzten Flächen hat Maßnahmen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung im Rahmen der Unterhaltung oder des Ausbaus der Bundeswasserstraße zu dulden und die Auswirkungen auf die Nutzung entschädigungslos hinzunehmen.
 11. Das Land übergibt der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung für den Nachweis in der großmaßstäbigen Bundeswasserstraßenkarte (1:2000) unverzüglich und unentgeltlich geeignete Unterlagen über Anlagen, die errichtet, geändert oder beseitigt werden.

Die in der Anlage zur Erklärung vom 05. Juli 2011 kenntlich gemachte Fläche geht kraft Gesetzes in das Eigentum des Landes Schleswig-Holstein über, da die Fläche durch dauerhaft errichtete Anlagen aus der Bundeswasserstraße ausgegrenzt ist oder durch Landfestmachung gewonnen wurde.

Im Auftrag


Grüneberg



WSV.de

Wasser- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord
Hindenburgufer 247 • 24106 Kiel

Ministerium für Wissenschaft,
Wirtschaft und Verkehr
z. Hd. Frau Appel
Postfach 7128
24171 Kiel

WV?
1. 2012

Wasser- und
Schifffahrtsdirektion Nord
Hindenburgufer 247
24106 Kiel

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
M - 263.7 - EigGes/3-3

18.12.2012

Christian Eichler
Telefon +49 (0)431 3394 7245

Zentrale +49 (0)431 3394 0
Telefax +49 (0)431 3394 6399
wsd-nord@wsv.bund.de
www.wsd-nord.wsv.de

**Eigentumsübergang von Flächen gemäß § 1 Abs. 3 WaStrG;
hier: Gemarkung Wyk, Flur 1, diverse Flurstücke - Hafen Wyk auf
Föhr**

Ihre Erklärungen vom 19.11.2008 und 05.07.2011 – 624.77-1-38
Mein Schreiben vom 07.12.2012 – P-142.6/19

Im Nachgang zu meinen o. a. Schreiben übersende ich Ihnen die nachstehende Erklärung für die Berichtigung des Grundbuches der Bundesrepublik Deutschland (Bundeswasserstraßenverwaltung) von Wyk Blatt 3685.

Hiermit bestätige ich die, dass gemäß § 1 Absatz 3 Nr. 1 WaStrG die Flurstücke 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 356, 411, 412 der Flur 1 der Gemarkung Wyk durch die Errichtung von Anlagen für die Hafen Wyk auf Föhr landfest wurden und aus der Bundeswasserstraße Nordsee ausgegrenzt sind. Ich bestätige weiterhin, dass gemäß § 1 Absatz 3 Nr. 1 WaStrG das Wasserflurstück 413 der Flur 1 der Gemarkung Wyk durch die Errichtung von Anlagen für die Hafen Wyk auf Föhr aus der Bundeswasserstraße Nordsee ausgegrenzt ist. Das Land Schleswig-Holstein ist gesetzlicher Eigentümer nach § 1 Abs. 3 WaStrG der vorstehend genannten Flurstücke.

Ich bewillige die Abschreibung bzw. Berichtigung der Flurstücke 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 356, 411, 412 und 413 der Flur 1 der Gemarkung Wyk von dem Grundbuch von Wyk Blatt 3685 der Bundesrepublik Deutschland (Bundeswasserstraßenverwaltung).

Im Auftrag


Eichler

